

hungerstrekkabbrucherklärung

der seit dem 9.2.81 andauernde hungerstreik der gefangenen aus der RAF in der schweiz hat zu ersten sichtbaren ergebnissen geführt, die eine teilweise anerkennung der von uns in der hungerstreikerklärung aufgestellten forderungen bedeuten. die ergebnisse betreffen sowohl kurzfristige veränderungen der haftbedingungen (lockerungen und aufhebung der isolationsfolter) als auch langfristig einzuleitende normalisierung des sogenannten vollzuges.

damit sind die verantwortlichen vollzugsbehörden erste schritte in richtung der geforderten verbindlichkeiten gegangen. (wir werden zu den absehbaren details in kürze ausführlicher stellung nehmen).

es erscheint daher möglich, den hungerstreik nach 31 tagen am 11.3.81 zu beenden. wir sehen in dieser von denbehörden nunmehr akzeptierten entwicklung zusätzlich den beweis, daß es auch für die BRD-behörden möglich wäre und sein kann, konkrete schritte in richtung der gestellten forderungen zu unternehmen, damit die seit dem 2.2.81 im hungerstreik befindlichen genossen aus der guerilla den hungerstreik abbrechen können.

schriftliche zusage sowohl an die gefangenen (vom rolf noch nicht bekannt) wie auch an ihre anwälte:

gabi: 2 frauen auf abteilung ganztägig

(mehr ist nicht möglich, weil trakt zu klein)

1 frau tagsüber während der arbeit (arbeitszwang i.d.schweiz)

2 frauen abends

der zeitraum - wann diese frauen entlassen werden - ist nicht klar. (evtl. linkereien wegen dauernder fluktuationen)

gabi kann an der gymnastik teilnehmen und auch im normalen hofgang. normaler hofgang war ja bisher nicht möglich, sie hatte ja bisher auf überdachten raum nur möglichkeiten (evtl. so wie in stammheim). analog dazu soll das genauso bei rolf und christian laufen, jedoch zur zeit nur konkret bei gabi.

langfristig (3/4 jahr) soll zusammenlegung angegangen werden.

erste schritte dazu: 1. briefkontakt untereinander,
2. gegenseitige besuche
3. zusammenlegung

(schwierigkeiten in der schweiz wegen der gesetzlich festgelegten geschlechtertrennung)